

1914.

VII.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt.

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Befähigungsnachweis für Erlangung von Konzessionen für die gewerbemäßige Verfertigung und den Verkauf von Feuerwerksmaterialien, Feuerwerkskörpern und Sprengpräparaten aller Art, ferner für die gewerbemäßige Darstellung von Giften, Zubereitung der zu arzneilicher Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate und Erzeugung von künstlichen Mineralwässern. (§ 15, Pkt. 11 und 14 G.-D.)
2. Zulassung von Eisenbetonstufen (System Gustav Aufhäuser).
3. Zulassung von Eisenbetonstufen (System Franz Hopp).
4. Abziehen der Rauchfänge bei Neubauten.
5. Änderung im polizeilichen Meldewesen.
6. Häuserbauungen nach Baurecht (Gesetz vom 26. April 1912, R.-G.-Bl. Nr. 86), konstriptions- und tabularämtliche Behandlung.
7. Gift-Verkehr; Verlegung der Betriebsstätte.
8. Konventional-Telegrammadressen der k. u. k. Behörden.
9. Abfegerbeden-Zulassung.
10. Gift-Verkehr.

II. Normativbestimmungen:

Magistrat:

11. Oberbehördliche Entscheidungen, Umfang der Intimation.
12. Pferdeeinkaufs-Kommission.
13. Verzugszinsen-Berechnung für rückständige Wassergebühren.
14. Vereinfachungen in der Evidenzhaltung der Strafen zum Versorgungsfonds und im Vollzuge der Arreststrafen.
15. Teilung der Magistrats-Abteilung XVII und XVIII. — Änderung der Geschäftseinteilung des Magistrates.
16. Zusammensetzung der Geschäftsgruppen des Magistrates. — Änderung der Geschäftseinteilung.
17. Unmittelbare Stellvertretung des Magistrats-Direktors.
18. Regelung der Lohn- und Dienstverhältnisse der städtischen Kanzlei-Aushilfskräfte und Kanzlei-Aushilfsdiener.
19. Allgemeine Pensionsvorschrift.
20. Stempelbehandlung der Quittungen über Wassergebühren.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1914 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Befähigungsnachweis für Erlangung von Konzessionen für die gewerbemäßige Verfertigung und den Verkauf von Feuerwerksmaterialien, Feuerwerkskörpern und Sprengpräparaten aller Art, ferner für die gewerbemäßige Darstellung von Giften, Zubereitung der zu arzneilicher Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate und Erzeugung von künstlichen Mineralwässern. (§ 15, Pkt. 11 und 14 G.-D.)

Runderlaß der k. k. n.-ö. Statthaltereie vom 9. Juni 1914, XII-1724, M. Abt. XVII, 2069/14 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 30):

Mit der im XLVIII. Stücke des Reichsgesetzblattes unter Nummer 106 ex 1914 kundgemachten Ministerialverordnung vom 12. Mai 1914 wurden auf Grund von § 15, Punkt 11 und 14, sowie von § 23, Abs. 1 G.-D., die Punkte 6 und 7 der Ministerialverordnung vom 6. August 1907, R.-G.-Bl. Nr. 196, über den zum Antritte mehrerer konzessionierter Gewerbe erforderlichen Nachweis der besonderen Befähigung teilweise abgeändert.

Durch diese Nachtragsverordnung wurden die in den Punkten 6 und 7 der Ministerialverordnung vom 6. August 1907, R.-G.-Bl. Nr. 196, enthaltenen Bestimmungen über den Befähigungsnachweis dahin ergänzt, daß nunmehr auch durch das Zeugnis über die mit Erfolg abgelegte zweite chemisch-technische Staatsprüfung an einer inländischen technischen Hochschule oder durch das Diplom über das Doktorat der technischen Wissenschaften mit Chemie als Dissertationssach einer inländischen technischen Hochschule oder durch das Diplom über das Doktorat der Philosophie mit Chemie als Dissertationssach einer inländischen Universität

der Nachweis der besonderen Befähigung:

Für die gewerbemäßige Verfertigung und den Verkauf von Feuerwerksmaterialien, Feuerwerkskörpern und Sprengpräparaten aller Art (Punkt 6 der zitierten Ministerialverordnung), ferner für die gewerbemäßige Darstellung von Giften und die Zubereitung der zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate, und dann für die Erzeugung von künstlichen Mineralwässern (Punkt 7 der zitierten Ministerialverordnung) erbracht werden kann, in den beiden letzteren Fällen in Verbindung mit einer mindestens zweijährigen Praxis.

Ferner wurde angeordnet, daß für das letzterwähnte Gewerbe, und zwar gleichfalls in Verbindung mit einer mindestens zweijährigen Praxis der Nachweis der besonderen Befähigung auch durch das Diplom eines Magisters der Pharmazie einer inländischen Universität dargetan werden kann.

Punkt 7 erfährt überdies insofern noch eine Präzisierung, als jenen Arbeitsstätten, an welchen die zweijährige Praxis zurückgelegt werden kann, nun auch die chemisch-pharmazeutischen Laboratorien und die Apotheken ausdrücklich angereicht werden.

Auf diese Weise trägt die Verordnung den zur Kenntnis des Handelsministeriums gebrachten Wünschen der Interessentenkreise Rechnung.

Hierauf werden die obgenannten Behörden zufolge Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 12. Mai 1914, Z. 11982 ex 1913, aufmerksam gemacht.

2.

Zulassung von Eisenbetonstufen (System Gustav Aufhäuser).

Erlaß des Wiener Magistrates vom 10. Juni 1914, M. Abt. XIV, 12660/13:

In Erledigung des Ansuchens des Herrn Franz Aufhäuser sen., Steinmetzmeister, XII., Breitenfurterstraße 1, wird die Verwendung der von demselben unter der verantwortlichen Leitung des Baumeisters Eduard Poidold, XVI., Wattgasse 20, erzeugten Eisenbetonstufen bei Hochbauten im Gemeindegebiete von Wien unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt:

1. Die Bestimmungen des Magistrats-Erlasses vom 15. August 1906, M. Abt. XIV, Z. 5093, haben strenge Anwendung zu finden.

2. Freitragende Stufen von mehr als 1'30 freier Länge sind außer der im Punkte 4 dieses Erlasses angegebenen Bewehrung am Auflagerende noch mit einem mindestens 65 cm langen Beilageisen von 10 mm Durchmesser zu versehen.

3. Die im Punkte 2 des genannten Erlasses bedungene Haftung hat der Baumeister Eduard Poidold zu übernehmen.

Die Aufnahmebeschrift über die Belastungsprobe wird dem Stadtbauamte zur Verwahrung übermittel.

3.

Zulassung von Eisenbetonstufen (System Franz Hopp).

Erlaß des Wiener Magistrates vom 11. Juni 1914, M. Abt. XIV, 10231/13:

In Erledigung des Ansuchens des Franz Hopp, Baumeisters, XXI., Pragerstraße 65, wird die Verwendung der von demselben erzeugten Eisen-

betonstufen bei Hochbauten im Gemeindegebiete von Wien unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt:

1. Die Bestimmungen des Magistrats-Erlasses vom 15. August 1906, M. Abt. XIV, Z. 5093, haben strenge Anwendung zu finden.

2. Freitragende Stufen von mehr als 130 m freier Länge sind außer der im Punkte 4 dieses Erlasses angegebene Bemehrung am Auflagerende noch mit einem mindestens 6,5 cm langen Beilageisen von 10 mm Durchmesser zu versehen.

Die Beilagen C, D und G werden dem Stadtbauamte zur Verwahrung übermittelt.

4.

Abziehen der Rauchfänge bei Neubauten.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 16. Juni 1914, M. Abt. XIV, 2747/14 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 27):

Mit dem Erlasse der Magistrats-Direktion vom 20. November 1913, M. Abt. XIV, 173/13^a), wurde angeordnet, daß das Abziehen der Rauchfänge künftighin zweimal, und zwar das erstemal nach Fertigstellung des Rohbaues und das zweitemal nach dem Setzen aller nicht transportablen Feuerstellen durch den Rauchfanglehrer zu erfolgen hat.

Gleichzeitig wurde aber angeordnet, daß der Rauchfanglehrer schon während des Aufgehens des Baues nach Vollendung jeder Gleiche sich über die Art der Ausführung der Rauchfänge zu überzeugen hat und im Falle des Vorfindens vorschriftswidriger Ausführungen und Mängel verpflichtet ist, sofort die Ausführung hiervon behufs Abstellung der Übelstände in Kenntnis zu setzen und im Falle der Erfolglosigkeit seiner Vermittlung die Anzeige an das Stadtbauamt zu erstatten.

Die Genossenschaft der Rauchfanglehrer hat dem Magistrate mitgeteilt, daß die Baumeister diese Begehung seitens der Rauchfanglehrer abgelehnt haben, weil in der Baubewilligung eine diesbezügliche Bauvorschrift nicht enthalten ist.

Ich finde daher anzuordnen, daß künftighin in die Baubewilligung für Neus-, Um- und Zubauten und Stochwerksaufsetzungen folgende Vorschrift aufgenommen werde:

„Das Abziehen der Rauchfänge hat zweimal, und zwar das erstemal nach Fertigstellung des Rohbaues einschließlich des Rauchfangmauerwerkes am Dachboden und über dem Dache und das zweitemal nach dem Setzen aller nicht transportablen Feuerstellen durch einen gewerksberechtigten, nach der Lehrbezirkseinteilung (Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 29. November 1905, Z. 1-2123/5) hierzu berufenen Rauchfanglehrer zu geschehen. Der Rauchfanglehrer hat sich jedoch schon während des Aufgehens des Baues nach Vollendung jeder Gleiche über die Art der Ausführung der Rauchfänge zu überzeugen und ist im Falle des Vorfindens vorschriftswidriger Ausführungen und Mängel verpflichtet, sofort die Ausführung hiervon zur Abstellung der Übelstände in Kenntnis zu setzen und im Falle der Erfolglosigkeit seiner Vermittlung die Anzeige an das Stadtbauamt zu erstatten.“

Der Rauchfanglehrer ist daher rechtzeitig zu bestellen und ist ihm die Befestigung des Baues zu diesem Zwecke zu gestatten. Der bestellte Rauchfanglehrer ist dem Stadtbauamte entweder gleichzeitig mit der Baubeginnsanzeige oder aber spätestens vor Erreichung der Kellergleiche namhaft zu machen.

Über das Ergebnis des zweimaligen Abziehens der Rauchfänge ist dem Stadtbauamte nach der Erteilung der Bewilligungs- und Benützungsbewilligung ein Befund vorzulegen.“

5.

Änderung im polizeilichen Meldewesen.

Rundmachung der k. k. Polizei-Direktion Wien vom 18. Juni 1914, Z. 595 (M. Abt. XIX, 1480):

Mit Zustimmung des k. k. Ministeriums des Innern hat die k. k. n.-ö. Statthalterei laut Erlasses vom 2. Jänner 1914, Z. VII a-2740/19 ex 1913, auf Grund des § 1 der Ministerial-Verordnung vom 15. Februar 1857, R.-G.-Bl. Nr. 33, für den Wiener Polizeirayon in Bezug auf das polizeiliche Meldewesen folgendes angeordnet:

1. Für die Meldung von Hauptwohnparteien und Asterteilen — letztere sollen in Zukunft Unterparteien genannt werden — sind neue Meldungsformulare auszugeben.

2. In diese Formulare ist zur Hintanhaltung von Irrtümern eine Belehrung über die richtige Ausfüllung der Rubriken bezüglich der Gattin und Kinder, sowie bezüglich der Vorwohnung aufzunehmen.

3. An den Meldungsnachweisen (Kuberten) ist ein für die Befestigung der Abmeldung bestimmter Coupon anzubringen, dessen Verwendung, respektive Ausfüllung jedoch bei der Meldung nicht obligatorisch sein soll.

Auf diesem Coupon wird im Falle der Abmeldung deren Übernahme amtlich durch Aufdruck der Tagesstempel zu bestätigen sein, wenn die Coupon rubriken bezüglich der Adresse, des Namens und des Berufes entsprechend ausgefüllt sind.

Sind die erwähnten Rubriken schon zur Zeit der Anmeldung richtig ausgefüllt, so ist auf dem Coupon auch die amtliche Datumstempel des Anmeldetages beizudrücken.

4. Bei der Anmeldung männlicher Unterparteien ist der Meldungsnachweis (Kubert) nicht nur vom Wohnungs(Arbeits)geber zu unterschreiben, sondern auch vom Hauseigentümer oder dessen Stellvertreter mitzufertigen.

5. Im Familienverbande lebende Kinder, welche das 18. Lebensjahr überschritten haben, sind nicht auf den Meldzetteln der Eltern zu verzeichnen, sondern separat zu melden.

Diese Anordnungen werden hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht und treten am 1. Juli 1914, von welchem Tage an die neuen Meldungsformulare zur Ausgabe gelangen, in Kraft.

Die alten Formulare können zur Meldung noch bis zum 14. Oktober 1914 inklusive benützt werden.

Bei Verwendung derselben wird die Mitfertigung des Hauseigentümers oder seines Stellvertreters (gemäß Punkt 4) nicht verlangt werden, jedoch wird in solchen Fällen auch keine Befestigung über die Abmeldung erfolgen.

Vom 15. Oktober 1914 an sind ausschließlich die neuen Formulare zur Meldung zu benützen.

6.

Häuserbauungen nach Baurecht (Gesetz vom 26. April 1912, R.-G.-Bl. Nr. 86), konfiskations- und tabular-ämliche Behandlung.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 19. Juni 1914, M. D. 2707/14 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 28):

Auf Grund des mit dem Präsidium des k. k. Landesgerichtes Wien und der k. k. Finanz-Landes-Direktion gepflogenen Einverständnisses wurden für die konfiskations- und tabularämliche Behandlung der nach Baurecht (Gesetz vom 26. April 1912, R.-G.-Bl. Nr. 86) im Wiener Gemeindegebiete erbauten Häuser folgende Bestimmungen festgesetzt:

1. Diese Gebäude werden mit Konfiskationsnummern (nicht Evidenznummern) bezeichnet, da sie im Gegenlage zu den sonst auf Pachtgründen hergestellten Bauwerken dauernder Natur sind, daher nach § 6 des bezogenen Gesetzes während des Bestandes des Baurechtes ein Zugehör dieses mit dinglichem Charakter ausgestatteten Rechtes, nach Erlöschen des Baurechtes aber ein Zugehör der Realität selbst bilden.

2. Die Erbauung eines nach Baurecht erbauten Hauses wird sowohl bei der Einlage der belasteten Liegenschaft als auch bei der Baurechtseinlage angemerkt.

3. In jenen Wiener Gemeindebezirken, in welchen die Konfiskationsnummern mit den Grundbucheinlagezahlen übereinstimmen, haben die Konfiskationsnummern der nach Baurecht erbauten Häuser mit den Einlagezahlen der Baurechtseinlagen übereinzustimmen.

4. Den Konfiskationsnummern solcher Häuser werden, um die Baurechtseigenschaft derselben ersichtlich zu machen, die Buchstaben „B. R.“ beigefügt und werden dieselben auch in den Tabularbeschlüssen ersichtlich gemacht.

Endlich werden die nachstehenden, mit dem Statthalterei-Erlasse vom 5. Juni 1875, Z. 14746, und dem R.-G.-Bl. vom 16. Juni 1880, Z. 37244, ausgesprochenen Konfiskierungsgrundsätze in Erinnerung gebracht.

Mit dem Gesetze vom 2. Juni 1874, R.-G.-Bl. Nr. 58, ist die Anlage neuer Grundbücher im Erzherzogtume Österreich unter der Enns angeordnet worden. Auf Grund dieses Gesetzes hat die k. k. n.-ö. Statthalterei unterm 5. Juni 1875, Z. 14746, und in weiterer Folge das k. k. Landesgericht in Wien unterm 16. Juni 1880, Z. 37244, den Beschluß gefaßt, daß die Grundbucheinlagezahl auch als Konfiskationsnummer anzunehmen ist (damals in den Bezirken I bis X und XX) und weiters verfügt, daß Gebäude, die auf Pachtgründen (Pachtgründen) hergestellt, daher von der Aufnahme in das Grundbuch ausgeschlossen sind, Evidenznummern zu führen haben. In Ansehung der Bezirke XI bis XIX und XXI ist die Konfiskationsnummer entsprechend den im Grundbuche für diese Bezirke eingetragenen Katastralgemeinden zu erteilen.

7.

Gift-Verfleiß; Verlegung der Betriebsstätte.

Erlaß des Magistratischen Bezirksamtes für den XX. Bezirk vom 25. Juni 1914, M. B. N. XX, 56837/13:

Die Verlegung des Standortes des von Herrn Anton B f ä n d i g auf Grund der Konzession vom 12. September 1912, M. B. N. IX, 16691, im IX. Bezirke, Tendlergasse 4, betriebenen Konzession zum Verfleiß von Giften und von zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen, auch medikamentös imprägnierten Verbandstoffen und Präparaten, insofern dies nicht ausdrücklich den Apothekern vorbehalten ist, nach XX. Bezirk, Jägerstraße 28, wird gemäß § 39 der Gewerbeordnung mit dem Beifügen zur Kenntnis genommen, daß gleichzeitig der Konto Kat.-Z. 10831/20 eröffnet wurde.

*) Siehe Normalienblatt des Magistrates Nr. 74/1913.

8.

Konventional-Telegrammadressen der k. u. k. Behörden.

Mit Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 1. Juli 1914, Z. IX-2043/4 (M. D. 3199), wurde nachstehendes neues Verzeichnis aller jener k. u. k. Vertretungsbehörden veröffentlicht, die an ihrem Amtssitze eine Konventional-Telegrammadresse registriert haben. Die Statthalterei-Erlässe vom 30. August 1912, Z. IX-2903, vom 25. Oktober 1912, Z. IX-2903/1, vom 14. Februar 1913, Z. IX-438/2 und vom 26. Mai 1913, Z. IX-438/3, erscheinen hiedurch gegenstandslos geworden.

Verzeichnis.

Als Telegrammadresse haben registriert:

1. Austung:

- a) Das k. u. k. Ministerium des Äußern;
- b) die k. u. k. diplomatischen Missionen in: Athen, Bangkok, Belgrad, Berlin, Bern, Buenos-Aires, Bukarest (im Sommer Sinaia), Cetinje, Dresden, Konstantinopel, Kopenhagen, Lissabon, Madrid (im Sommer San Sebastian), Mexiko, München, Paris, Peking, Rio de Janeiro (Telegrammadresse Austung Petropolis), Rom (Botschaft beim Königlich-italienischen Hofe), St. Petersburg, Santiago de Chile, Sofia, Stuttgart, Tanger, Teheran, Tokio und Washington;
- c) die k. u. k. Konsularämter in: Aden, Addis-Abeba, Alexandrien, Antivari, Antofagasta, Arequipa-Inlan, Baltimore (Maryland), Barranquilla, Bogota, Bombay, Boston, Bridgetown (Barbados), Cairo (diplomatische Agentie und Generalkonsulat), Calcutta, Charleston (West-Virginia), Chesoo, Chicago, Cleveland (Ohio), Colombo, Colon (Panama), Curitiba, Denver (Colorado), Galveston, Gibraltar, Guayaquil, Havana, Hongkong, Honolulu, Suaraz, Iquique, Johannesburg, Junin (Cerro de Pasco, Peru), Kaviadi, Kingston (Jamaika), Kobe (Japan), Lima, Malta, Managua (Nicaragua), Manila, Milwaukee, Mobile (Alabama), Monterrey (Nuevo-Leon), Montevideo, Montreal, New-Orleans, New-York, Penang, Pensacola, Philadelphia, Pittsburg (Pennsylvania), Port-Louis (Mauritius), Port of Spain, Port Said, Punta Arenas, Richmond (Virginia), San Francisco, San Juan (Puerto Rico), Santiago de Cuba, Sao Paulo, Savannah, Shanghai, Singapore, St. Gallen (Schweiz), St. Louis (Missouri), St. Paul (Minnesota), Sydney, Tacna-Arica, Tampico (Tamaulipas), Tanger (vom dortigen k. u. k. Gesandten geleitet), Tientsin, Trinidad (Cuba), Tunis, Valdivia (Chile), Valparaiso, Veracruz, Winnipeg, Yokohama und Zanzibar;
- 2. Austung Knights: Die k. u. k. Botschaft in London.
- 3. Konsaustung: Die k. u. k. Konsularämter in Buenos-Aires, Mexiko, Rio de Janeiro und Santiago de Chile.
- 4. Konsaustung Cannon: Das k. u. k. Generalkonsulat in London.
- 5. Paldeuzia: Die k. u. k. Botschaft beim heil. Stuhle.

9.

Röfelerdecken-Zulassung.

Erlaß des Wiener Magistrates vom 6. Juli 1914, M. Abt. XIV, 9253/13:

In Erledigung des Ansuchens der Firma Röfelerdecken-Gesellschaft W. H a r m s, I., Graben 15, wird die Verwendung der von derselben erzeugten Röfelerdecken im Gemeindegebiete von Wien unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt:

1. Für die Röfelerdecke haben im allgemeinen die Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 15. Juni 1911 über die Herstellung von Tragwerken aus Eisenbeton bei Hochbauten Anwendung zu finden.

2. Die Decke ist als Eisenbeton-Rippendecke anzusehen, bei der die Steine lediglich als Füllkörper dienen. Die die Rippen verbindende Betondruckplatte muß eine Stärke von mindestens 3 cm erhalten. Die Ausführung der Decke ohne obere Betonplatte ist nicht zulässig. Die Schub- und Haftspannungen sind in jedem Falle nachzuweisen. Zur Aufnahme der Schubspannungen dürfen nur die Betonrippen ohne die anschließenden Wandungen der Steine herangezogen werden. Falls der Betonquerschnitt zur Aufnahme der Schubbeanspruchungen nicht genügt, ist eine entsprechende Bügelbewehrung vorzusehen. Die Eisenzugspannung ist für die unterste Faser zu berechnen.

Zur Bestimmung des Eigengewichtes der Decke ist das Einheitsgewicht des Überbetones mit 2200 kg/m³, das der Steinplatte einschließlich der Betonrippen, falls ein besonderer Nachweis nicht erbracht wird, mit 1100 kg/m³ anzunehmen.

4. Als Füllsteine sind gut gebrannte und unbeschädigte Maschinziegel von der in der Zeichnung angegebenen Form und entsprechend dem beim Stadtbauamte erliegenden Muster zu verwenden. Die Ziegel sind vor dem Aufbringen des Betones gut zu befeuchten.

5. Die Auflagerung der Decke auf Mauerwerk muß mindestens 15 cm betragen und ist in der Weise auszuführen, daß die Kantenpressung das zulässige Maß nicht überschreitet. Die Rippen sind mit dem Mauerwerke in entsprechenden Abständen sachgemäß zu verankern oder es ist eine besondere Schließenverhängung der Pfeiler anzuordnen.

6. Die Einrüstung der Decke muß mit besonderer Sorgfalt entsprechend den beiliegenden Zeichnungen erfolgen. Als Schalungslatten sind Bierantihölzer von mindestens 8 cm Höhe und 12 cm Breite, als Bewehrungsreifen Flach-eisen 40 mm Höhe und mindestens 4 mm Dicke zu verwenden. Die Flach-eisen sind an den Auflagerenden hakenförmig umzubiegen. Die Verbindung des Bewehrungsreifens mit der Schalungsplatte hat durch Schellen und Schrauben in Abständen von höchstens 1 m, und zwar derart zu erfolgen, daß das Flach-eisen 1 cm von der Lattung absteht. Die Unterzüge sind in der Regel abseits der Stellen der größten Deckenmomente nach Figur 3 und 5 anzuordnen. In diesem Falle darf die Entfernung der Unterzüge bis zu 2 m betragen.

Wird ein Unterzug nach Figur 1 und 2 an der Stelle der größten Feldmomente (in Deckenmitte) angeordnet, so darf der Abstand der Unterzüge höchstens 1.50 m betragen. Der erste Unterzug darf vom Auflager höchstens 0.50 m abstehen. (Figur 3.)

Die Stützen sind zur Verhütung seitlicher Verschiebung durch Querschölzer (Kreuze) untereinander zu verbinden. Die Holzstärken sind den Zeichnungen entsprechend zu wählen.

Bei einer Stützlänge von mehr als 4 m sind entsprechend stärkere Stützen anzuwenden. Für das Verlegen der Schalungslatten unter den Rippen sind genaue Lehren mit den Latten entsprechenden Einschnitten zu verwenden, die erst entfernt werden dürfen, bis die Lage der Latten durch unterseitig anzunagelnde Querschölzer gesichert ist. Zur Sicherung der Lage der Schalungslatten können auch Unterzüge verwendet werden, die nach Figur 8 mit genau passenden Einklammungen für die Latten versehen sind, doch muß in diesem Falle der Querschnitt der Unterzüge, wenn sie nicht nahe dem Auflager liegen, um die Tiefe der Einklammung (2 cm) auf 12/14, beziehungsweise 12/16 cm vergrößert werden.

7. Beideseits zwischen Mauerwerk gespannte Decken sind in der Regel als frei aufliegend zu berechnen. Nur wenn die Auflagerung nicht auf Mauerwerk aus Wipfelmörtel erfolgt, die erforderliche Einspannung nachgewiesen werden kann, die Ausführung der Decke gleichzeitig mit dem Mauerwerk erfolgt und das Auflager nach Figur 4 durchaus in vollem Beton hergestellt wird, darf eine teilweise Einspannung angenommen und das Feldmoment mit vier Fünftel von jedem des frei aufliegenden Trägers berechnet werden. In diesem Falle ist der Auflagerinspannung dadurch Rechnung zu tragen, daß am Auflager eine Eisenbewehrung angeordnet wird, deren Querschnitt mindestens 0.4 von der dem Feldmomente entsprechenden Bewehrung beträgt; doch ist auch bei frei aufliegend berechneten Decken den durch die fette Einmauerung entstehenden Spannungsmomenten durch Anordnung einer Auflagerbewehrung, welche mindestens 0.2 jener des Feldmomentes betragen muß, Rechnung zu tragen.

Decken, welche über mehrere Felder durchlaufen, können, wenn sie zwischen Eisenbetonunterzügen gespannt sind, oder auf den Stützen frei aufliegen, nach den Regeln für durchlaufende Träger berechnet und bewehrt werden; es ist jedoch im Bereiche des negativen Momentes an Stelle der Füllkörper voller Beton zwischen den einzelnen Rippen zu verwenden, wenn die Druckspannungen in der Rippe das zulässige Maß überschreiten (Figur 11 und 12). Diese Einflußbreite und die Betondruck- und Eisenspannung am Aufsteiger sind in jedem Falle nachzuweisen. Auf die Durchbiegung der Unterzüge (Stützen-senkung) braucht in der Regel keine Rücksicht genommen zu werden. Es ist gestattet, bei der Berechnung der Eisenbetonbalken zwischen denen solche Decken gespannt sind, den im Bereiche des negativen Momentes zwischen den einzelnen Rippen sich befindlichen Beton und auch die obere Wandung der Steineinlage dem Druckgurte des Balkens zuzuzählen, vorausgesetzt, daß die Dicke der oberen Steinwandung und jene des Aufbetons zusammen mindestens 6 cm beträgt (Figur 12). Das Gewicht von Scheidewandern kann nach der in Figur 13 und 14 angegebenen Lastverteilung in Rechnung gestellt werden.

8. Decken oberhalb von Bohrräumen sind mit einer Beschüttung von mindestens 8 cm Stärke oder mit einer hinsichtlich Schalldichtigkeit gleichwertigen Schichte eines anderen feuerfesteren Materials zu versehen.

9. Für jede Decke ist vor dem Aufbringen des Betons beim Stadtbauamte rechtzeitig um die Überprüfung anzufuchen.

10. Die beschriebene Verwendung dieser Decken ist in den Bauplänen auszuweisen. Besondere Deckenpläne und Berechnungen sind vorzulegen.

11. Die Ausführung dieser Decken gebört zu den Befugnissen der Bauberechtigten Zivilingenieure und der Baumeister und darf nur unter der Leitung eines mit der Herstellung dieser Decke wohlvertrauten Fachmannes erfolgen.

12. Die Ergänzung und die Abänderung der vorstehenden Bedingungen sowie die Zurücknahme der Bewilligung bleiben vorbehalten.

Die beigebrachten Beilagen werden dem Stadtbauamte zur Verwahrung übermittleit.

10.

Gist-Verkleib.

Erlaß des Wiener Magistrates vom 21. Juli 1914, M. Abt. XVII, 807, an die Bosnische Elektrizitäts-Aktiengesellschaft

in Zajce, General-Repräsentanz für Österreich, I., Tegetthoffstraße 7, zu Händen des Herrn Dr. Adolf Röder, Hof- und Gerichtsadvokaten, I., Singerstraße 27:

Die Bosnische Elektrizitäts-Aktiengesellschaft in Zajce, General-Repräsentanz für Österreich ist am 10. März 1914 um die Genehmigung zur Errichtung einer Zweigniederlassung (Betriebsbureau) ihres in Brück, Kärnten bestehenden Hauptbetriebes zur Erzeugung von Quecksilberchlorid (Konzession erteilt von der k. k. Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan am 17. Juni 1913, Z. 13420) für Wien, I., Tegetthoffstraße 7, eingeschritten.

Auf Grund der gepflogenen Erhebungen wird der Gesellschaft gemäß § 40, Absatz 2 G.-D. diese angeforderte Genehmigung mit dem Bemerkten gewerbebehördlich erteilt, daß dieser Betrieb im Gewerbeverzeichnis unter Zahl 4079/k/1 eingetragen wurde und die Besteuerung zur K.-Z. 1.200.836/1 erfolgen wird.

Gleichzeitig wird die Bestellung des Herrn Emil Käufler (1874 Brunn, Mähren, geboren, ebendort hin zuständig, mosaisch, ledig, VII., Neustiftgasse 121 wohnhaft), welcher nur den Befähigungsnachweis für den Handel mit Giften (§ 2 Ministerial-Verordnung vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60) erbracht hat, zum verantwortlichen Stellvertreter (Geschäftsführer) für diesen Betrieb gemäß §§ 3 und 55 G.-D. für insoweit gewerbebehördlich genehmigt, als sich in Wien nur ein Betriebsbureau befindet und keine Erzeugung stattfindet.

* * *

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den XIII. Bezirk vom 24. Juli 1914, M. B. N. XIII, 11310, an Georg Wagrandl, Wien, XIII., Auhofstraße 171.

Das magistratische Bezirksamt für den XIII. Bezirk erteilt Ihnen die angeforderte Konzession zum Verkaufe von Giften und gifthaltigen Drogen, ferner von zu arzneilichen Zwecken verarbeiteten Stoffen und Präparaten einschließlich medikamentös imprägnierter Verbandstoffe, insoweit dies hinsichtlich dieser Erzeugnisse nicht den Apothekern vorbehalten ist, endlich zum Verschleife künstlicher Mineralwässer im Sinne des § 15, Punkt 14 G.-D. mit dem Standorte XIII., Auhofstraße 171.

Die bestehenden Vorschriften über Aufbewahrung, Verkauf und Versendung von Giften sind im Sinne der Ministerial-Verordnung vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, vom 2. Jänner 1886, R.-G.-Bl. Nr. 10, und vom 8. Mai 1896, Z. 15693, Abs. 6, genauestens einzuhalten.

Diese Konzession wurde im h. ä. Gewerbeverzeichnis unter Register Z. 1818, k/XIII, eingetragen; für die Erwerbsteuerbemessung wurde der Konto Kat.-Z. 16816/13 vergeben; wegen Einleitung der Erwerbsteuerbemessung haben Sie sich unmittelbar an die k. k. Steueradministration für den XII./XIII. Bezirk in Wien zu wenden.

II. Normativbestimmungen.

Magistrat:

11.

Oberbehördliche Entscheidungen, Umfang der Intimation.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 16. Mai 1914, Z. XVII, 695/14 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 32):

Über Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 14. Februar 1914, Z. I a-532, werden die Bezirksämter aufmerksam gemacht, daß formelle oberbehördliche Entscheidungen, sofern nicht anderes im einzelnen Falle von der Oberbehörde angeordnet wird, allen beteiligten Parteien vollinhaltlich mitzuteilen sind, daß hingegen Eröffnungen, die sich nach ihrem Inhalte, ihrer Fassung, meist schon nach ihrer Stellung im Anschlusse an die oberbehördliche Entscheidung hinter der Rekursklausel, als lediglich an die Behörde gerichtet darstellen, den Parteien nicht bekanntzugeben sind.

12.

Pferdecinkaufs-Kommission.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 5. Juni 1914, M. D. 2485/14 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 24):

Im Hinblick auf die Bestellung des Herrn Magistratsrates Dr. Franz J am ö k zum Vorstande der Magistrats-Abteilung VI (Straßen-Angelegenheiten) hat sich der Herr Bürgermeister mit der Entscheidung vom 5. Juni 1914, M. D. 2485, bestimmt gefunden, dem genannten Magistratsrate vom 1. Juli

1914 an, insoweit er als Vorstand der Magistrats-Abteilung VI bestellt ist, auch die Leitung der Pferdecinkaufs-Kommission und das Referat über den Pferdeankauf und die Pferdeverwertung zu übertragen.

Die städtischen Betriebe und Unternehmungen haben daher künftig den Pferdebedarf und die Notwendigkeit von Pferdeausmusterungen dem Herrn Magistratsrate Dr. J am ö k bekanntzugeben.

13.

Verzugszinsen-Berechnung für rückständige Wassergebühren.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 23. Juni 1914, M. D. 2801, M. Abt. VIII, 1995/14 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 29):

Es wurde die Wahrnehmung gemacht, daß bei der Anrechnung von Verzugszinsen für rückständige Gebühren, die auf Grund des Gesetzes vom 22. Dezember 1910, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 256, betreffend die Versorgung der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien mit Hochquellenwasser, vorgeschrieben worden sind kein gleichmäßiger Vorgang eingehalten wird.

Es wird daher Folgendes zur Kenntnis gebracht:

Nach § 7 letzter Absatz des vorgenannten Gesetzes sind für rückständige Gebühren die für die staatlichen Steuern geltenden Verzugszinsen einzuheben.

Unter Gebühren sind nicht bloß die Gebühren für den „allgemeinen“ Wasserbezug nach § 4 und für den „besonderen“ Wasserbezug nach § 6 des Gesetzes, sondern auch die im § 7 aufgezählten Leistungen zu verstehen und daher auch für rückständige Abzweigungskosten, Wassermesserraten u. f. w. die für staatliche Steuern geltenden Verzugszinsen einzuheben.

Die Verpflichtung zur Bezahlung von Verzugszinsen tritt ein, wenn die vorgeschriebene Gebühr 100 K übersteigt und nicht innerhalb 14 Tagen nach Zustellung des bezüglichen Zahlungs-Auftrages entrichtet wird.

Die Verzugszinsen sind von dem auf die Zustellung des Zahlungs-Auftrages folgenden Tage an bis zur Abstattung der Schuldigkeit zu berechnen.

Das Ausmaß der Verzugszinsen beträgt für je 100 K und für jeden Tag des Zinsenlaufes $1\frac{2}{10}$ Heller.

Die Verzugszinsen werden somit in der Weise ermittelt, daß der Gebührenrückstand mit dem $1\frac{2}{10}$ -fachen der Anzahl der Tage, für welche die Verzugszinsen zu entrichten sind, multipliziert und das in Hellern sich ergebende Produkt durch 100 geteilt wird.

Die Formel lautet:

$$V.Z. = \frac{R \times 1\frac{2}{10} \times T}{100}$$

wobei R den Rückstand und T die Tage bedeutet.

Die rückständigen Gebühren sind zur Verzugszinsen-Berechnung nur in ganzen Kronen zu nehmen. Rückständige Heller unter einer halben Krone sind fallen zu lassen, jene über eine halbe Krone aber als ganze Krone anzunehmen. Fünfzig Heller gelten als ganze Krone.

Die Monate sind bei der Verzugszinsen-Berechnung mit ihrer wirklichen Tageszahl anzusetzen.

14.

Bereinfachungen in der Evidenzhaltung der Strafen zum Versorgungsfonds und im Vollzuge der Arreststrafen.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 1. Juli 1914, M. D. 1879/14 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 31):

In Ergänzung und teilweiser Abänderung des hierämtlichen Normalerlasses vom 22. Juni 1903, M. D. 281/97, Norm.-Bl. Nr. 50 03, wird bezüglich der von den magistratischen Bezirksämtern verhängten Strafen Nachstehendes verfügt:

1. Sobald die städtische Hauptkassenabteilung einen Strafsatz mit dem Berichte über das Ergebnis des Einhebungsversuches, wie „Mangel an Deckung, unbekannter Afsenhalt“ dem Bezirksamte vorgelegt hat, ist für sie der Straffall abgetan; es entfallen daher alle späteren Anzeigen an das Bezirksamt.

2. Der Inhalt des Berichtes der Hauptkassenabteilung ist in der Anmerkungs-Spalte bei der Strafvorschreibung einzutragen; eine allfällige spätere Zahlung ist bei derselben Vorschreibung abzufassen.

3. In die jährlichen Rückstandsausweise sind nur mehr jene nicht bezahlten Posten aufzunehmen, bezüglich deren kein Bericht der bezeichneten Art (Mangel, unbekannt) vorgelegt wurde.

Dem Ausweise ist aber ein Verzeichnis über diejenigen während des Jahres vorgeschriebenen nicht bezahlten Posten beizulegen, bezüglich deren ein solcher Bericht erstattet wurde. In das Verzeichnis für das 1. Halbjahr 1914 sind auch alle derartigen nach den bisherigen Bestimmungen nicht erledigten Vorschreibungen aus früheren Jahren aufzunehmen.

4. Die von der Hauptkassenabteilung mit obbezeichneten Berichten vorgelegten Strafsätze sind dieser nicht mehr zur Einsicht (videat) zu übermitteln.

5. An die Stadtbuchhaltung sind nur jene Strafakten zur Einsicht (videat) zu leiten, die nicht durch Bezahlung des vollen ursprünglich vorgeschriebenen Strafbetrages oder durch den Vollzug der Arreststrafe bei der Magistrats-Abteilung XX erledigt sind.

15.

Teilung der Magistrats-Abteilung XVII und XVIII. — Änderung der Geschäftseinteilung des Magistrates.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. Max Weiß vom 3. Juli 1914, M. D. 2259/14 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 38):

Mit Genehmigung des Herrn Bürgermeisters werden die mit Entschließung desselben vom 15. Jänner 1912, Pr. Z. 420 (Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Aypel vom 30. Jänner 1912, M. D. 1827/10, Norm. Bl. 17/1912), getroffenen Verfügungen in der nachfolgenden Weise ergänzt:

Magistrats-Abteilung XVII.

In dem Absätze: „Betriebsanlagen, wenn sie strittig sind oder u. f. w.“ wird eingefügt:

„Betriebsanlagen, wenn sie berühren (ausgenommen bezüglich jener Gewerbe, deren Behandlung der Magistrats-Abteilung V oder XVII a zukommt), Vortrag im II. Senate.“

In dem Absätze: „Zurücknahme, beziehungsweise Entziehung u. f. w.“ wird eingefügt:

„Zurücknahme, beziehungsweise zu halten (ausgenommen bezüglich jener Gewerbe, deren Behandlung der Magistrats-Abteilung V oder XVII a zukommt), Vortrag im II. Senate.“

Magistrats-Abteilung XVII a.

Als vorlehter und letzter Absatz wird angefügt: „Gewerbliche Angelegenheiten (mit Ausnahme der Strafamtshandlungen) hinsichtlich der in- und ausländischen Aktiengesellschaften, Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung (mit einem Stammkapital von mehr als 1.000.000 K), ferner der sonstigen zu öffentlicher Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen, wenn es sich um Gewerbe handelt, bezüglich deren die Behandlung von allgemeinen gewerblichen Angelegenheiten oder der Vortrag im II. Senate über die Konzeptionsverteilung und Übertragung von einem Bezirke in einen andern der Magistrats-Abteilung XVII a zukommt.“

Zurücknahme, beziehungsweise Entziehung von Gewerbeberechtigungen, Entziehung des Rechtes, Lehrlinge oder jugendliche Hilfsarbeiter zu halten hinsichtlich jener Gewerbe, deren Behandlung der Magistrats-Abteilung XVII a zukommt.

16.

Zusammensetzung der Geschäftsgruppen des Magistrates. — Änderung der Geschäftseinteilung.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. Max Weiß vom 11. Juli 1914, M. D. 3063 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 36):

Der Herr Bürgermeister hat mit der Entschließung vom 11. Juli 1914 nachfolgendes verfügt:

Anlässlich der Ernennung des Herrn Ober-Magistratsrates Dr. Max Weiß zum Magistrats-Direktor und des Herrn Tit. Ober-Magistratsrates Karl Pawelka zum wirklichen Ober-Magistratsrate finde ich mich bestimmt, hinsichtlich der Geschäftseinteilung die nachfolgenden Anordnungen zu treffen:

„Dem Herrn Magistrats-Direktor Dr. Max Weiß bleiben außer der allgemeinen Oberaufsicht über alle städtischen Ämter (ausgenommen Stadtbuchhaltung), Anstalten und Unternehmungen die unmittelbare Dienstaufsicht über die Magistrats-Abteilungen I, IX, XXI und XXII und die Aufnahmen in den städtischen Dienst gewahrt.“

Die Geschäftsgruppen des Magistrates sind hinfünftig in nachstehender Weise zusammengesetzt (§ 5 der G.-D. für den Magistrat):

Geschäftsgruppe A:

Vorstand: Herr Ober-Magistratsrat Dr. August Nüchtern.

Personalangelegenheiten der rechtskundigen Beamten, der technischen Beamten (Hauptstatus und Hilfsstatus des Stadtbauamtes), der Beamten der städtischen Sammlungen, der Beamten des städtischen Archivs, der Kanzlei-beamten, der Kanzlisten, der Kanzlei-Diurnisten, der Maschinenisten (mit Ausnahme jener der städtischen Feuerwehr), der Zeugwarte, der Amtsdieners, der Aushilfsdiener und der Bauaufseher.

Bestellung der Genossenschafts-Kommissäre.

Magistrats-Abteilungen III (Fondsgüter u. f. w.), III a (Bohnungs-fürsorge), VI (Straßenangelegenheiten), VII (Kanalisierung und Wasserrechts-angelegenheiten), VIII (Wasserversorgung) und XV (Schulangelegenheiten).

Geschäftsgruppe B.

Vorstand: Herr Ober-Magistratsrat Dr. Jakob Dont.

Magistrats-Abteilungen IV (Sicherheitspolizei u. f. w.), X (Gesundheitswesen), XI (Armenwesen und offene Armenpflege), XI a (Heimatsgelehrenovelle), XI b (geschlossene Armenpflege), XII (Armentinderpflege), XIII (Stiftungen) und XVIII (Versicherungsangelegenheiten).

Geschäftsgruppe C.

Vorstand: Herr Ober-Magistratsrat Dr. August Mayer.

Magistrats-Abteilungen II (Finanzangelegenheiten) und V (Eisenbahnen u. f. w.).

Städtische Unternehmungen d. f. Gaswerke, Elektrizitätswerke, Straßenbahnen, Brauhaus der Stadt Wien, Leichenbestattung und Stellwagenunternehmung.

Geschäftsgruppe D.

Vorstand: Herr Ober-Magistratsrat Karl Pawelka.

Magistrats-Abteilungen XIV (Baupolizei), XVI (Militär- und Bevölkerungswesen), XVII (Gewerbeangelegenheiten), XVII a (Gewerbeangelegenheiten), XVII b (Genossenschaftsangelegenheiten), XIX (Steuer- und Wahlangelegenheiten) und XX (Schubangelegenheiten und Gemeinde-Arrestanten), Visitation der magistratischen Bezirksämter und Revision der bezirksämtlichen Vorlagen.“

Weiters finde ich mich bestimmt, die seinerzeit der Magistrats-Direktion übertragene und innerhalb dieser dem damaligen Herrn Ober-Magistratsrate Dr. Max Weiß ad personam zugewiesene Agende der Umgestaltung der Stadtbahn zum elektrischen Betriebe wieder der Magistrats-Abteilung V zu überweisen.

Im Abschnitte A der Geschäftseinteilung für den Magistrat (IV. Auflage, Wien 1910) haben demnach bei der Aufzählung der Agenden der Magistrats-Abteilung V im 3. Absätze die letzten Worte: „Ferner die . . . zum elektrischen Betriebe“ zu entfallen. Der erste Absatz hat zu lauten: „Eisenbahnen (Haupt-, Lokal- und Kleinbahnen) mit Ausnahme der Versicherungsangelegenheiten, jedoch einschließlich der Handhabung der Feuer- und Sanitätspolizei.“

17.

Unmittelbare Stellvertretung des Magistrats-Direktors.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. Max Weiß vom 11. Juli 1914, M. D. 2999/14 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 37):

Der Herr Bürgermeister hat mit der Entschließung vom 2. Juli 1914, Pr. Z. 9974, den Herrn Ober-Magistratsrat Dr. August Nüchtern zum unmittelbaren Stellvertreter des Magistrats-Direktors bei der Führung der kurrenten Geschäfte, sowie als Vorsitzenden bei den Beratungen des Gremiums der Magistratsräte im Falle der Verhinderung des Magistrats-Direktors auch förmlich und ausdrücklich bestellt.

18.

Regelung der Lohn- und Dienstverhältnisse der städtischen Kanzlei-Aushilfschreiberkräfte und Kanzlei-Aushilfsdiener.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. Max Weiß vom 13. Juli 1914, M. D. 2353/1914 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 34):

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 10. Juli 1914 zur Pr. Z. 10558/14 beschlossen:

I.

§ 1.

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für jene Bediensteten, welche am Tage dieses Beschlusses im Sinne der Gemeinderatsbeschlüsse vom 1. März 1907, Z. 394, und vom 13. März 1908, Z. 897, auf getrennten Wochenlisten geführt werden.

Diese Bediensteten haben in Zukunft je nach ihrer bisherigen Verwendung die Bezeichnung Kanzleihilfsdiener und Kanzleihilfsdiener zu führen.

Auf Personen, die bereits einen Ruhegenuß von der Gemeinde beziehen, finden diese Bestimmungen nur Anwendung, wenn sie mit der Einstellung ihres Ruhegenusses für die Dauer ihrer weiteren Dienstesverwendung einverstanden sind.

§ 2.

Die Kanzleihilfen erhalten bei einer

Dienstzeit von Jahren	ein Taggeld von	einen Monatslohn von	einen monatlichen Mietzinsbeitrag von
1—3	3 K 30 h	—	—
4—6	3 K 90 h	—	—
7—10	—	110 K	20 K
11—14	—	125 K	30 K
15—18	—	140 K	40 K
19—22	—	155 K	50 K
23—26	—	170 K	60 K
27—30	—	185 K	70 K
31 oder mehr	—	200 K	80 K

§ 3.

Die Kanzleihilfsdiener erhalten bei einer

Dienstzeit von Jahren	ein Taggeld von	einen Monatslohn von	einen monatlichen Mietzinsbeitrag von
1—3	3 K 30 h	—	—
4—6	3 K 80 h	—	—
7—10	—	100 K	20 K
11—14	—	110 K	20 K
15—18	—	120 K	30 K
19—22	—	130 K	30 K
23—26	—	140 K	40 K
27—30	—	150 K	40 K
31 und mehr	—	160 K	50 K

Außerdem ist den Kanzleihilfsdienern die Dienstklappe und das Stiefelpauschale, sowie, insoweit die Diensteszurweisung es erfordert, auch die Uniform nach Maßgabe der für die provisorischen Amtsdienner geltenden Bestimmungen — jedoch ohne Distinktion — beizustellen.

§ 4.

Die im § 1 bezeichneten Bediensteten sind nach Maßgabe der §§ 2 und 3 von amtswegen in jene Bezugsstufen einzureihen, welche ihrer ununterbrochenen Dienstzeit bei der Gemeinde Wien entsprechen.

Die neuen Bezüge fallen mit dem ersten Tage des auf den Tag dieses Beschlusses folgenden Monats an.

Die nicht nach Wien Zuständigen haben bei sonstiger Entlassung binnen Jahresfrist das Heimatrecht zu erwirken.

§ 5.

Die Vorrückung in die höheren Bezugsstufen erfolgt nach Maßgabe der Gesamtdienstzeit (§ 4) und unter der Voraussetzung einer während der ganzen Dauer der Vorrückungsfrist vollkommen zufriedenstellenden Verwendung über ein im Dienstwege bei der Magistrats-Direktion einzubringendes schriftliches Ansuchen.

Die Abweilung eines Ansuchens um Vorrückung hat die Verlängerung der Vorrückungsfrist um ein Jahr zur Folge.

Der Genuß der höheren Bezüge beginnt mit dem ersten Tage des auf den Ablauf der Vorrückungsfrist folgenden Monats.

§ 6.

Die Tagelder und Monatslöhne werden halbmonatlich, die Mietzinsbeiträge monatlich im nachhinein ausbezahlt.

§ 7.

Die Einreichung in die neuen Bezüge, die Vorrückung sowie die Beurteilung, ob die Verwendung eine vollkommen zufriedenstellende ist, steht dem Bürgermeister zu.

Die Behandlung der Personalangelegenheiten obliegt den Dienststellen, denen die Personalangelegenheiten der Kanzlisten, Diurnisten und Diener zugewiesen sind.

§ 8.

Insoweit diese Bestimmungen nicht entgegenstehen, sind die §§ 8 bis 10; 12; 14—17, Absatz 1, 20 und 22 des Diurnisten- und Kanzlisten-Normales sinngemäß anzuwenden, wobei die mit Taggeld Angestellten den Diurnisten, die mit Monatsbezug Angestellten den Kanzlisten II. Klasse gleichzuhalten sind.

II.

Eine weitere Aufnahme von Kanzleihilfen und Kanzleihilfsdienern ist unzulässig.

Im Falle der Auflösung des Dienstverhältnisses eines Kanzleihilfen oder eines Kanzleihilfsdieners tritt eine entsprechende Vermehrung der Diurnisten und Amtsdienner II. Bezugsklasse ein.

III.

Die im Verwaltungsjahre 1914/15 zu gewärtigenden Mehrkosten von 35.000 Kronen (Ausgabesrubrik III 14) und von 30.000 Kronen (Ausgabesrubrik III 17) sind auf den Reservefonds zu verweisen.

Die Durchführung dieses Gemeinderatsbeschlusses ist im Zuge.

19.

Allgemeine Pensionsvorschrift.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. Max Weiß vom 15. Juli 1914, M. D. 1318/14 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 39):

Mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 10. Juli 1914, Pr. Z. 10510/14 wurde die „Allgemeine Pensionsvorschrift für die provisorischen Bediensteten der Gemeinde Wien“ und die „Pensionsvorschrift für die provisorischen Bediensteten der Gaswerke, Elektrizitätswerke, des Brauhauses der Stadt Wien und der Ökonomie „Wallhof“, sowie der Leichenbestattungsunternehmung“ genehmigt.

Beide Vorschriften sind mit Rückwirkung vom 1. Jänner 1914 an für alle an diesem Tage noch im aktiven Dienste gewesenen Bediensteten in Kraft getreten.

Die für die Herren Amtsvorstände und Direktoren der städtischen Unternehmungen zum Zwecke der Handhabung und Durchführung der beiden Vorschriften notwendigen Exemplare können bei der Magistrats-Direktion behoben werden. Zu diesem Zwecke wolle die nötige Anzahl der einen oder der anderen Vorschrift binnen längstens 5 Tagen mittels Dienstzettels bei der Magistrats-Direktion angesprochen werden.

20.

Stempelbehandlung der Quittungen über Wassergebühren.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. Max Weiß vom 16. Juli 1914, M. D. 3242/1914 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 40):

Das k. k. Finanzministerium hat unter dem 26. Mai 1914, Z. 25290, an die k. k. n.-ö. Statthaltereien folgenden Erlaß gerichtet:

„In Erledigung des Berichtes vom 2. April 1914, Z. B IV-43/2 ex 1914, betreffend die Stempelbehandlung der Quittungen über Gebühren für den Nutzwasserbezug aus der Wientalleitung, wird eröffnet, daß die Lieferung von Trink- und Nutzwasser an die im Gemeindegebiete gelegenen Häuser zu den den Gemeinden anvertrauten öffentlichen Aufgaben gehört, den Gemeinden daher in Ansehung der Quittungen über den Wasserzins die persönliche Befreiung gemäß Tarifpost 75 b des Gebührengesetzes zukommt und zwar ohne Unterscheidung, ob die Zahlung des Wasserzinses auf Grund eines allgemeinen (gesetzmäßigen) Wasserzinsstarifes oder auf Grund eines mit dem Eigentümer des im Gemeindegebiete gelegenen Hauses abgeschlossenen Wasserlieferungsvertrages erfolgt.“

Die Quittungen über die von der Staatsgebäudeverwaltung zahlbaren Wassergebühren sind daher stempelfrei zu behandeln.“

Hievon werden die städtischen Ämter mit folgendem Beifügen in Kenntnis gesetzt:

1. Es sind demnach auch die Quittungen über die von privaten Wientalwasserabnehmern zahlbaren Wassergebühren stempelfrei.

2. Ebenso sind Quittungen über geleistete Hochquellenwassergebühren stempelfrei zu behandeln.

Unter Hochquellenwassergebühren sind nicht bloß die Wassergebühren im engeren Sinne nach § 4 und § 6 des Wiener Wasserwerkengesetzes vom 22. Dezember 1910, L.-G. u. B. V. Nr. 256, sondern auch die Nebengebühren nach § 7 dieses Gesetzes, wie die Abzweigungskosten samt dem 15prozentigen Regiezuschlag, Wassermesserverrenten, Gebühren für den Anschluß von Feuerwecheln und Prüfungstaxen zu verstehen.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1914 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 131. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 10. Juni 1914, betreffend die Konzeptionierung von zwei mit elektrischer Kraft zu betreibenden schmalspurigen Kleinbahnlinien im Gebiete der Gemeinden Teplitz-Schdnau und Settenz und die Abänderung der Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 23. März 1897, R.-G.-Bl. Nr. 86, betreffend die Konzeptionierung einer Nebenlinie der mit elektrischer Kraft betriebenen schmalspurigen Kleinbahn von Teplitz nach Eichwald.

Nr. 132. Kundmachung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Justizministerium vom 13. Juni 1914, betreffend die Nichtigstellung der Verordnung des Justizministeriums vom 30. März 1914, R.-G.-Bl. Nr. 77, betreffend die Errichtung eines Bezirksgerichtes in Ober-Wilow in der Bukowina.

Nr. 133. Verordnung des Eisenbahnministeriums vom 15. Juni 1914, betreffend die Abänderung der mit der Verordnung des Eisenbahnministeriums vom 16. Juli 1897, R.-G.-Bl. Nr. 176, erlassenen, mit der Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 11. Mai 1902, R.-G.-Bl. Nr. 100, abgeänderten Vorschrift über die Uniformierung der Bediensteten der Staats- und Privat-Eisenbahnen.

Nr. 134. Verordnung der Ministerien der Justiz, des Handels und der Finanzen vom 14. Mai 1914, betreffend die Bestimmung von Abrechnungsstellen für die Einkieferung von Schiffs.

Nr. 135. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Obersten Rechnungshofe vom 16. Juni 1914, betreffend den Vollzug der Ein- und Auszahlungen für Rechnung der k. k. Post- und Telegraphen-Direktionen.

Nr. 136. Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht und des Finanzministeriums vom 18. Juni 1914, womit der Betrag der fassionsmäßigen Ausgabepost für die Führung des Delanats-(Bilariats-)Amtes in Ansehung des neu errichteten Delanats-(Bilariats-)Amtes Kladno und des in seinem Sprengel geänderten Delanats-(Bilariats-)Amtes Schlan festgesetzt wird.

Nr. 137. Kaiserliche Verordnung vom 26. Juni 1914, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben sowie die Bestreitung des Staatsaufwandes für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1914, dann die Verfassung des Zentral-Rechnungsabchlusses über den Staatshaushalt der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder für die Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1914.

Nr. 138. Kaiserliche Verordnung vom 25. Juni 1914, betreffend die Pensionsversicherung der Angestellten.

Nr. 139. Verordnung des Ministers des Innern vom 25. Juni 1914, betreffend die berufsmäßige Krankenpflege.

Nr. 140. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und des Ackerbaues vom 20. Juni 1914, betreffend Ergänzungen und Abänderungen der Schiffsfahrts- und Seepolizeiordnung für die Seen Kärntens.

Nr. 141. Kaiserliche Verordnung vom 4. Juli 1914, betreffend das k. k. österreichische Kriegertorps.

Nr. 142. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 4. Juli 1914, betreffend die Widmung der auf Grund des Apothekengesetzes auferlegten Geldstrafen.

Nr. 143. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 6. Juli 1914, betreffend die Einweisung der unfallversicherungs-pflichtigen Betriebe in G.-fahrenklassen und die Feststellung der Prozentsätze der Gefahrenklassen für die Periode vom 1. Jänner 1915 bis 31. Dezember 1919.

Nr. 144. Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht vom 23. Juni 1914, betreffend die Be-

günstigungen für die Studierenden an Hochschulen, welche den Präsenz-dienst als Einjährig-Freiwillige oder als Zweijährig-Freiwillige der Kriegsmarine ableisten.

Nr. 145. Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht vom 23. Juni 1914, betreffend die Nachweise über die Ableistung des militärischen Präsenzdienstes, welche von den Studierenden der Hochschulen mit Rücksicht auf § 21 des Wehrgesetzes vom 5. Juli 1912, R.-G.-Bl. Nr. 128, zu erbringen sind.

Nr. 146. Kaiserliches Patent vom 13. Juli 1914, betreffend die Auflösung des Landtages von Galizien.

Nr. 147. Kundmachung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Finanzministerium vom 27. Juni 1914, wegen Berichtigung von Druckfehlern in den im Reichsgesetzblatte unter Nr. 61, 62, 63 und 64 ex 1914 publizierten Vollzugsvorschriften zum III., IV., V. und VI. Hauptstücke des Personalsteuergesetzes.

Nr. 148. Verordnung des Finanzministeriums vom 6. Juli 1914, betreffend die Gewährung der Stempelfreiheit für die Anmeldungen des Bezuges von Forstprodukten und für die Anzeigen über Aufforstungen.

Nr. 149. Verordnung des Finanzministeriums vom 14. Juli 1914, betreffend die Einlegung von Wechseln für geborgte Mineralöl-Steuerbeträge.

Nr. 150. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 15. Juli 1914, womit die Bestimmungen „Technische Einheit im Eisenbahnbauwesen, Fassung 1913“ in Wirksamkeit gesetzt werden.

Nr. 151. Verordnung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 13. Juli 1914, betreffend die Aufhebung der k. k. Hüttenverwaltung in Gills und Errichtung der k. k. Berg- und Hüttenverwaltung in Gills.

Nr. 152. Kaiserliche Verordnung vom 20. Juli 1914, betreffend die Gewährung einer außerordentlichen Dotation an den staatlichen Meliorationsfonds.

Nr. 153. Kaiserliche Verordnung vom 25. Juli 1914, betreffend Übertragung von Befugnissen der politischen Verwaltung an den Höchstkommmandierenden der Streitkräfte in Bosnien, Herzegowina und Dalmatien.

Nr. 154. Kaiserliche Verordnung vom 25. Juli 1914 über die Mitwirkung der Gemeinden und öffentlichen Beamten an den Aufgaben der Landesverteidigung und die Bestrafung der Verletzung einer Amtspflicht.

Nr. 155. Kaiserliche Verordnung vom 25. Juli 1914 über die Bestrafung der Störung des öffentlichen Dienstes oder eines öffentlichen Betriebes und der Verletzung einer Lieferungs-pflicht.

Nr. 156. Kaiserliche Verordnung vom 25. Juli 1914 über die zeitweilige Unterstellung von Zivilpersonen unter die Militärgerichtsbarkeit.

Nr. 157. Kaiserliche Verordnung vom 25. Juli 1914 über die Unterstellung der auf die Kriegsartikel nicht beceideten, in aktiver Dienstleistung stehenden Militärpersonen unter die Bestimmungen des II. Teiles des Militärstrafgesetzbuches.

Nr. 158. Verordnung des Gesamtministeriums vom 25. Juli 1914, womit Ausnahmen von den bestehenden Gesetzen verfügt werden.

Nr. 159. Verordnung des Gesamtministeriums vom 25. Juli 1914, womit beschränkende polizeiliche Anordnungen über das Postwesen erlassen werden.

Nr. 160. Verordnung des Gesamtministeriums vom 25. Juli 1914 über den Besitz von Waffen, Munitionsgegenständen und Sprengstoffen und den Verkehr mit denselben.

Nr. 161. Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz im Einvernehmen mit den Ministerien der Finanzen und des Handels vom 25. Juli 1914, womit die in Serbien erscheinenden periodischen Druckschriften verboten und die Revision der von dort einlangenden nicht periodischen Druckschriften angeordnet wird.

Nr. 162. Verordnung der Ministerien des Handels und des Innern vom 25. Juli 1914 über die Behandlung der Postsendungen.

Nr. 163. Verordnung des Gesamtministeriums vom 25. Juli 1914 über die Einstellung der Wirksamkeit der Geschworenengerichte.

Nr. 164. Verordnung des Gesamtministeriums vom 25. Juli 1914, womit Zivilpersonen, die sich strafbarer Handlungen wider die Kriegsmacht des Staates schuldig machen, der Militärstrafgerichtsbarkeit unterstellt werden.

Nr. 165. Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz vom 25. Juli 1914, womit die Veröffentlichung militärischer Nachrichten in Druckschriften ausdrücklich verboten wird.

Nr. 166. Verordnung des Ministers für Landesverteidigung und des Ministers des Innern vom 25. Juli 1914, betreffend die Verhütung von Wehrpflichtverletzungen durch Grenzüberschreitung.

Nr. 167. Verordnung des Gesamtministeriums vom 25. Juli 1914 über die Einschränkung und Überwachung des Telegraphen- und Telephonverkehrs.

Nr. 168. Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 25. Juli 1914, womit die Einfuhr mehrerer Artikel verboten wird.

Nr. 169. Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 25. Juli 1914, mit welcher die Aus- und Durchfuhr mehrerer Artikel verboten wird.

Nr. 170. Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 25. Juli 1914, mit der auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, R.-G.-Bl. Nr. 236, betreffend die Kriegsteilnahmen, der Zeitpunkt des Beginnes der Verpflichtung zu Kriegsteilnahmen verlaublich wird.

Nr. 171. Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 25. Juli 1914, mit der im Einvernehmen mit dem Kriegsministerium und den übrigen beteiligten Ministerien die Vergütungen für die gemäß dem Gesetz vom 26. Dezember 1912, R.-G.-Bl. Nr. 226, betreffend die Kriegsteilnahmen, geleisteten persönlichen Dienste, beigeestellten Fuhrwerke, Tiere, Kraftfahrzeuge und Verpflegungsartikel festgesetzt werden.

Nr. 172. Verordnung der Ministerien für Landesverteidigung und der Finanzen im Einverständnis mit dem Kriegsministerium vom 25. Juli 1914 zur Hintanhaltung des Mißbrauches von Brieftauben.

Nr. 173. Verordnung des Eisenbahnministeriums vom 26. Juli 1914, betreffend Ausführung der Vorschrift des § 74, Absatz (2) des Eisenbahn-Betriebsreglements vom 11. November 1909, R.-G.-Bl. Nr. 172.

Nr. 174. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Ackerbaues und des Handels vom 8. Juli 1914, betreffend die Ermächtigung des k. k. Nebenollamtes I. Klasse Schaubau zur Abfertigung lebender Pflanzensendungen.

Nr. 175. Erlaß des Ministers für Kultus und Unterricht vom 15. Juli 1914, betreffend die Allerhöchste genehmigte Abänderung des Statutes der nunmehr als „Akademische Spezialschule für Medaillenkunst“ zu bezeichnenden „Graveur- und Medaillenschule“ in Wien.

Nr. 176. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 15. Juli 1914, betreffend die Konzeffionierung einer mit elektrischer Kraft zu betreibenden Kleinbahn von Bozen nach Koglern.

Nr. 177. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 23. Juli 1914, betreffend die Erstreckung der konzeffionsmäßigen Frist für die Herstellung und Inbetriebsetzung der mit elektrischer Kraft zu betreibenden normalspurigen Kleinbahn von der Station Rußdorf der Kahlenbergbahn im XIX. Wiener Gemeindebezirk auf das Plateau des Kahlenberges.

B. Landesgesetz- und Verordnungsblatt.

Nr. 55. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 30. Mai 1914, Z. VI-788/1, betreffend die Festsetzung der Verpflegstaxen im allgemeinen öffentlichen Krankenhause im Waidhofen an der Thaya.

Nr. 56. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 3. Juni 1914, Z. X-1393, betreffend die Ermächtigung der Eichämter in Amstetten, Baden, Krems, Laa an der Thaya, Mistelbach, Mödling, Oberhollabrunn, Korneuburg, Reß, Scheibbs, St. Pölten, Stockerau, Waidhofen an der Thaya, Waidhofen an der Ybbs, Wiener-Neustadt und Zwettl zur eichamtlichen Prüfung und Beglaubigung von Präzisionswagen.

Nr. 57. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 4. Juni 1914, Z. XI b-415/1, betreffend die der Gemeinde Königsbrunn im Gerichtsbezirk Korneuburg erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1914 übersteigenden Umlagen.

Nr. 58. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 4. Juni 1914, Z. XI b-342/2, betreffend die der Gemeinde Rußdorf an der Traisen im Gerichtsbezirk Herzogenburg erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1914 übersteigenden Umlagen.

Nr. 59. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 4. Juni 1914, Z. XI b-420/1, betreffend die der Gemeinde Purrath im Gerichtsbezirk Groß-Grünungs erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1914 übersteigenden Umlagen.

Nr. 60. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 4. Juni 1914, Z. VI b-421/1, betreffend die der Gemeinde Besenöden im Gerichtsbezirke Waidhofen an der Thaya erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1914 übersteigenden Umlagen.

Nr. 61. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 4. Juni 1914, Z. XI b-422/1, betreffend die der Gemeinde Waschbach im Gerichtsbezirke Neß erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1914 übersteigenden Umlagen.

Nr. 62. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 4. Juni 1914, Z. XI b-303/2, betreffend die der Gemeinde Waidhofen a. d. Thaya im Gerichtsbezirke Waidhofen a. d. Thaya erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1914 übersteigenden Umlagen.

Nr. 63. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 9. Juni 1914, Z. XI b-413/1, betreffend die der Gemeinde Hainfeld im Gerichtsbezirke Hainfeld erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1914 übersteigenden Umlagen.

Nr. 64. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 9. Juni 1914, Z. XI b-417/1, betreffend die der Gemeinde Mollmannsdorf im Gerichtsbezirke Korneuburg erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1914 übersteigenden Umlagen.

Nr. 65. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 16. Juni 1914, Z. XI b-456/1, betreffend die der Gemeinde Brand-Laaben im Gerichtsbezirke Neulengbach erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1914 übersteigenden Umlagen.

Nr. 66. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 16. Juni 1914, Z. XI b-409/1, betreffend die der Gemeinde Eibenstein im Gerichtsbezirke Smünd erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1914 übersteigenden Umlagen.

Nr. 67. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 16. Juni 1914, Z. XI b-464/2, betreffend die der Gemeinde Kopfstetten im Gerichtsbezirke Groß-Enzersdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1914 übersteigenden Umlagen.

Nr. 68. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 16. Juni 1914, Z. XI b-416/1, betreffend die der Gemeinde Marß im Gerichtsbezirke Waidhofen an der Thaya erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1914 übersteigenden Umlagen.

Nr. 69. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 16. Juni 1914, Z. XI b-472/1, betreffend die der Gemeinde Wajmanns im Gerichtsbezirke Weitra erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1914 übersteigenden Umlagen.

Nr. 70. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 18. Juni 1914, Z. XI b-463/1, betreffend die der Gemeinde Hochwolkersdorf im

Gerichtsbezirke Wiener-Neustadt erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1914 übersteigenden Umlagen in den nach Schwarzzenbach eingeschulten Gemeindeteilen.

Nr. 71. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 18. Juni 1914, Z. XI b-471/1, betreffend die der Gemeinde Rugendorf im Gerichtsbezirke Groß-Enzersdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1914 übersteigenden Umlagen.

Nr. 72. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 19. Juni 1914, Z. XI b-457/1, betreffend die der Gemeinde Enzersfeld im Gerichtsbezirke Korneuburg erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1914 übersteigenden Umlagen.

Nr. 73. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 19. Juni 1914, Z. XI b-461/1, betreffend die der Gemeinde Haßbach im Gerichtsbezirke Neunkirchen erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1914 übersteigenden Umlagen.

Nr. 74. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 22. Juni 1914, Z. XI b-455/1, betreffend die der Gemeinde Blumenthal im Gerichtsbezirke Zistersdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1914 übersteigenden Umlagen.

Nr. 75. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 24. Juni 1914, Z. XI b-454/1, betreffend die der Gemeinde Amt Aspang im Gerichtsbezirke Aspang erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1914 übersteigenden Umlagen.

Nr. 76. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 24. Juni 1914, Z. XI b-490/1, betreffend die der Gemeinde Strahhof im Gerichtsbezirke Neunkirchen erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1914 übersteigenden Umlagen.

Nr. 77. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 24. Juni 1914, Z. VI-347/3, betreffend die Zulassung des von der österreichischen Asphalt-Actiengesellschaft in Wien, IX., Eichensteinstraße 20 erzeugten Dachdeckungsmaterialies „Durolit“ als feuerficheres Dachdeckungsmaterialie bei Bauten in Niederösterreich mit Ausschluß von Wien.

Nr. 78. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 29. Mai 1914, Z. X-399/33, mit der das Übereinkommen, welches von den in eine Konkurrenz zu vereinigenden Gemeinden Weissenkirchen, Würmla, Aigenbrugg und Michelhausen und den Bezirksstraßen-Ausschüssen Herzogenburg und Aigenbrugg mit dem Landes-Ausschusse des Erzherzogtumes Österreich unter der Enns und der k. k. Staatsverwaltung im Sinne des § 7 des Gesetzes vom 21. April 1913, L.-G. und B.-Bl. Nr. 53, betreffend die Regulierung des Perschlingbaches in der Mittelfröde von 450 m oberhalb der Ortsgemeindegrenze Kapellen-Weissenkirchen bis zum Anschlusse an die bereits regulierte Strecke der Perschling in der Gemeinde Aigenbrugg, abgeschlossen wurde, verlaublich wird.

Nr. 79. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 10. Juni 1914, Z. S-870/8, betreffend die Anzeigepflicht bei Erkrankung an Masern, Keuchhusten und Rumps in Kurorten, Badeorten, Sommerfrischen, Winterstationen u. s. w.

Nr. 80. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 10. Juni 1914, Z. S 870/8, betreffend die Anzeigepflicht bei Erkrankung an Masern, Keuchhusten, Mumps, Röteln und Scharblattern für Anstalten und Internate.

Nr. 81. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 24. Juni 1914, Z. XI b 468/1, betreffend die der Gemeinde Manhartsbrenn erteilte Bewilligung zur Einhebung von 10 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1914 übersteigenden Umlagen.

Nr. 82. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 24. Juni 1914, Z. XI b 469/2, betreffend die der Gemeinde Ober-Pießing erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1914 übersteigenden Umlagen.

Nr. 83. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 24. Juni 1914, Z. XI b 314/2, betreffend die der Gemeinde Waidmannsfeld erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1914 übersteigenden Umlagen.

Nr. 84. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 25. Juni 1914, Z. XII-292/2, betreffend die der Gemeinde St. Pölten erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Fleischüberbeschaugebühr von 4 h per Kilogramm eingeführtes Fleisch.

Nr. 85. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 25. Juni 1914, Z. XI b 418/2, betreffend die der Gemeinde Nöhagen erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1914 übersteigenden Umlagen.

Nr. 86. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 26. Juni 1914, Z. XI b-297/3, betreffend die der Gemeinde Harmannsdorf im Gerichtsbezirke Korneuburg erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsabgabe von 3 K für jeden im Ortsgemeindegebiete zum Verbräuche gelangenden Hektoliter Bier für die Jahre 1914 und 1915.

Nr. 87. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom

2. Juli 1914, Z. XI b-459/2, betreffend die der Gemeinde Gaiselberg im Gerichtsbezirke Zistersdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1914 übersteigenden Umlagen.

Nr. 88. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 2. Juli 1914, Z. XI b-460/1, betreffend die der Gemeinde Grimmenstein im Gerichtsbezirke Aspang erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1914 übersteigenden Umlagen in den nach Feistritz eingeschuldeten Gemeindeteilen.

Nr. 89. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 3. Juli 1914, Z. XI b-465/1, betreffend die der Gemeinde Kleinhöflein im Gerichtsbezirke Reg erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1914 übersteigenden Umlagen.

Nr. 90. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 3. Juli 1914, Z. XI b-466/1, betreffend die der Gemeinde Kranichberg im Gerichtsbezirke Gloggnitz erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1913 übersteigenden Umlagen.

Nr. 91. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 3. Juli 1914, Z. XI b-467/1, betreffend die der Gemeinde Kronberg im Gerichtsbezirke Wolfersdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1914 übersteigenden Umlagen.

Nr. 92. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 7. Juli 1914, Z. XI b-470/3, betreffend die der Gemeinde Oberfuß im Gerichtsbezirke Zistersdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1914 übersteigenden Umlagen.

Nr. 93. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 26. Juli 1914, Pr. Z. 79/M, betreffend Vorschriften für die Einrichtung und Handhabung des Meldungswesens im Erzherzogtum Österreich unter der Enns mit Ausnahme der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Nr. 94. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 26. Juli 1914, Pr. Z. 80/M, betreffend die Bestimmung einer Frist für die Hinterlegung der Pflichtexemplare im Sinne des § 17 des Preßgesetzes vom 17. Dezember 1862, R.-G.-Bl. Nr. 6 vom Jahre 1863.